

SATZUNG

der

Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.

Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

„Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.“

Sitz der Genossenschaft ist: Wien.

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 2

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderauftrag im Verbund der gewerblichen Genossenschaften und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören.
2. Der Gegenstand des Unternehmens ist:
 - 1) Der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung der Beteiligung an der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG, FN 129209p;
 - 2) die Vermittlung des Produkt- und Dienstleistungsangebotes der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG, FN 129209p;
 - 3) die Ziele und Interessen des Volksbankenverbundes als Summe aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch) und der Unternehmen, auf welche diese beherrschenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausüben können, zu fördern;

- 4) die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und Vereinsrechtes, an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensrechts, unter Beachtung des gem. § 18 der Satzung vorgesehenen Zustimmungsrechtes des Österreichischen Genossenschaftsverbandes (Schulze-Delitzsch), im folgenden Verband genannt;
 - 5) die Berechtigung, alle dem Unternehmensgegenstand der Genossenschaft dienenden Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, insbesondere Liegenschaften und Vermögen zu erwerben;
 - 6) die Berechtigung, auch andere, nicht im direkten Zusammenhang mit der Beteiligung an der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG stehende Tätigkeiten zu entfalten, insbesondere das Betreiben einer Handelsagentur (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 24 Gewerbeordnung) und die Ausübung des Handelsgewerbes (§ 103 Abs 1 lit. b Z 25 Gewerbeordnung); dies unter Ausschluss aller Tätigkeiten, deren Ausübung in den Anwendungsbereich des BWG oder des WAG fallen.
3. Im Rahmen ihres gesetzlichen Förderungsauftrages ist die Ausdehnung der Zweckgeschäfte der Genossenschaft auf Nichtmitglieder zulässig.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im wesentlichen den Ort des Sitzes der Genossenschaft und die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit dem Sitz der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG und der Genossenschaft verflochten ist.
2. Mitglieder der Genossenschaft können werden: natürliche Personen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensrechts und juristische Personen des privaten sowie des öffentlichen Rechtes, vornehmlich solche Personen und Gesellschaften, die die universalbanklichen Leistungen der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG oder ihrer Tochtergesellschaften in Anspruch nehmen oder die durch ihren Beitritt die Ziele der Genossenschaft zu fördern wünschen.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. In der Beitrittserklärung sind der Name, Beruf und Wohnadresse physischer Mitglieder, die Firma, der Sitz von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts und die Anzahl der vom

Beitretenden zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

4. Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes, der ab der Grenze von 200 zu übernehmenden Geschäftsanteilen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen, wobei für die Grenze von 200 Geschäftsanteilen die bereits bestehenden Geschäftsanteile des Genossenschafters zu berücksichtigen sind.

§ 4

1. Unbeschadet seiner weiteren subsidiären Haftung (§ 83 Abs 2 GenG) kann ein Genossenschafter jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, einzelne oder sämtliche Geschäftsanteile mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen, sofern der Erwerber Genossenschafter wird oder sofern dieser schon Genossenschafter ist. Die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile bewirkt die Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes: § 3 Abs 4 und 5 gilt sinngemäß.

§ 5

Jeder Genossenschafter kann zum Schlusse jedes Geschäftsjahres durch schriftliche Aufkündigung unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist aus der Genossenschaft ausscheiden. Eine Kündigungserklärung, die in den ersten fünf Jahren ab Beitritt des Genossenschafters abgegeben wird, führt erst zum Schluss des fünften vollen Geschäftsjahres ab Beitritt zum Ausscheiden aus der Genossenschaft.

§ 6

1. Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist, oder wenn er

die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;

- b) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn es mit der Verwirklichung deren Unternehmenszweckes kollidiert;
 - c) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d) wenn er zahlungsunfähig geworden, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet ist;
 - e) wenn er von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt worden ist.
2. Die Ausschließung erfolgt zum Schlusse des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat bis zu seiner nächsten Sitzung zu unterrichten ist.
 3. Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine letzte bekannte Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Der Aufsichtsrat hat innerhalb acht Wochen über den Ausschluss zu entscheiden und den Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

§ 7

1. Wenn ein Genossenschafter stirbt, gilt er mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.
2. Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

3. Ist ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nicht auffindbar, so gilt es als ausgeschlossen mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem zwei eingeschriebene Briefe, zwischen denen eine Frist von mindestens sechs Monaten liegen muss, an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift nicht zugestellt werden konnten.

§ 8

1. Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafters mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auszuzahlen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit behoben werden, verfallen zu Gunsten der allgemeinen (satzungsmäßigen) Rücklage.
2. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die allgemeine (satzungsmäßige) Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft.
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

§ 9

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. An den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (§ 27);
2. gemäß § 30 Abs 2 und § 31 Abs 2 der Satzung bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen und das universelle Leistungsangebot der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG zu nützen;
4. vor der Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen (§ 43 Abs 1);
5. nach Maßgabe der Satzung am Geschäftsgewinn teilzuhaben (§ 44).

§ 10

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. Den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme ein in die allgemeine (satzungsmäßige) Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen der §§ 3 und 37 der Satzung zu erwerben und sofort einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes und des § 40 der Satzung zu haften.

Organe der Genossenschaft

§ 11

1. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - a) Der Vorstand (§§ 12 ff);
 - b) der Aufsichtsrat (§§ 22 ff);
 - c) die Generalversammlung (§§ 27 ff).
2. Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und die Vertretung obliegen dem Vorstand. Bei ihm darf kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 der Gewerbeordnung 1994 vorliegen.

A. Der Vorstand

a) Zusammensetzung und Wahl

§ 12

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit kein Entgelt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zuhöchst fünf Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter vom Aufsichtsrat gewählt. Die Bestellung ist jederzeit durch den Aufsichtsrat widerruflich (§§ 24 Z 9).

2. Die Funktionsperiode endet automatisch mit dem Ablauf der Bestelldauer. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Aufsichtsratssitzung.
4. Der Aufsichtsrat kann aus den Mitgliedern des Vorstandes einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter wählen.

b) Vertretung

§13

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
3. Es können Kollektivprokuristen bestellt werden, von denen je zwei im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind.
4. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschriften hinzufügen; das gleiche gilt für Prokuristen, die ihrem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz beizufügen haben.

5. Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, die Einzelprokura und die Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.

c) Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

§ 14

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
2. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrages im Interesse der Mitglieder zu führen;
 - b) die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen;
 - c) die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen;
 - d) die Anmeldungen zum Firmenbuch.
3. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 15

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus, soweit er nicht durch die Satzung, Geschäftsordnungen oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates, der Generalversammlung oder des Verbandes gebunden ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Obmann oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17

1. Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hievon schriftlich zu unterrichten.
2. Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die für die Beschlussfassung erforderliche Mindesthöhe gesunken ist, hat der Aufsichtsrat vorläufig einen Vertreter aus seinen Reihen zu bestellen und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab dieser vorläufigen Bestellung einen neuen Vorstand zu bestellen.

§ 18

Vor Durchführung der folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Verbandes einzuholen:

- a) Bei Investitionen, die den Betrag von € 75.000,- bzw. den vom Vorstandsvorstand nach den Bedingungen der Verbandssatzung entsprechend valorisierten Betrag und gleichzeitig 20 % des Eigenkapitals der Genossenschaft übersteigen; unter Investitionen sind nicht nur solche zu verstehen, die die Genossenschaft selbst durchführt, sondern auch solche, die in einer ihr mehrheitlich (50 %) gehörigen Tochtergesellschaft, im Wege einer Leasing-Konstruktion oder auf irgendeine andere Art und Weise vorgenommen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Investitionen an die Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung des Verbandes ist vor Auftragsvergabe bzw. vor Ankauf des Investitionsgutes einzuholen;
- b) bei Beteiligung an juristischen Personen sowie an Personengesellschaften des Unternehmensrechts, ausgenommen bei Beteiligungen an Unternehmungen, die zum Verbund der gewerblichen Kreditgenossenschaften gehören und bei Beteiligungen, deren Höhe unterhalb der vom Vorstandsvorstand festgesetzten Wertgrenzen liegt; als Beteiligung gilt auch der Erwerb von Partizipations- und Ergänzungskapital. Unter Beteiligung sind nicht nur solche zu verstehen die die Genossenschaft selbst eingeht,

sondern auch solche, die von einer ihr mehrheitlich (über 50 %) gehörigen Tochtergesellschaft oder auf irgendeine andere Art und Weise eingegangen werden, die eine wirtschaftliche Zurechnung der Beteiligung an die Genossenschaft rechtfertigt; die Zustimmung des Verbandes ist vor Eingehen der Beteiligung einzuholen.

§ 19

1. Der Vorstand ist verpflichtet, in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Bericht zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält, und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Weiterleitung an die Generalversammlung vorzulegen. Im Bericht ist auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes einzugehen.
2. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und – sofern vom Jahresabschluss umfasst - Finanzlage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
3. Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).
4. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
5. Der Jahresbericht ist schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern.

§ 20

Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung zu verlangen (§ 23 Z 3).

§ 21

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

B. Der Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung und Wahl

§ 22

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 bis 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zuhöchst fünf Jahren aus dem Kreise der Genossenschafter und deren Organmitglieder, mit Ausschluss der Vorstandsmitglieder der Genossenschaft durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden. Hiezu sind schriftliche Wahlvorschläge für jedes zu besetzende Mandat spätestens zwei Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Genossenschaft zu Händen des Vorsitzenden der Generalversammlung (§ 32) einzubringen.
2. Die Funktionsperiode endet daher spätestens mit der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
3. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.
5. Im Falle der Funktionsenthebung wie auch des Todes oder des freiwilligen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer hat, wenn die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl gesunken ist, die ehestens einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
6. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 23

1. Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Vorsitzenden-Stellvertreter.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.
3. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; ebenso, wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss in diesem Fall 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
5. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen. Es ist jedoch zulässig, dass ein Aufsichtsratsmitglied ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betraut; ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
7. Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie oder ein Ehepartner eines Aufsichtsratsmitgliedes persönlich beteiligt ist, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

b) Obliegenheiten und Befugnisse des Aufsichtsrates

§ 24

1. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Genossenschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen; lehnt der Vorstand die von einem einzelnen Mitglied verlangte Berichterstattung ab, so kann das Mitglied auf dem Verlangen nur dann beharren, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied dies unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie ihren Vermögensstand, namentlich die Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen; er kann damit auch zwei oder mehrere Mitglieder oder mit bestimmten Aufgaben besondere Sachverständige betrauen.
3. Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.
4. Der Aufsichtsrat hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und allfällige Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber, sowie über seine Tätigkeit alljährlich der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
5. Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs 6 des GenG entbunden.
6. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer seitens des Verbandes erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen der Prüfung beizuziehen.
Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, den Prüfungsbericht einzusehen. Der Aufsichtsrat hat vom Vorstand unverzüglich nach Einlangen des

Berichtes die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen zu verlangen sowie im Bedarfsfalle in gemeinsamer Sitzung darüber zu beraten. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

8. Der Vorstand darf eine Prokura nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erteilen.
9. Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bestellung des Vorstandes widerrufen.
10. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.
11. Der Aufsichtsrat hat weiters
 - a) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes (§ 6 Abs 3) zu beschließen;
 - b) Vergütungen an seine Mitglieder der Generalversammlung vorzuschlagen;
 - c) die Geschäftsordnung für den Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen.

§ 25

1. Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung näher geregelt. Diese ist von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schuldhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für die Arbeitsleistung über Beschluss der Generalversammlung gestattet.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 26

1. Die Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben zu bestimmen, in welchen Angelegenheiten Beschlüsse des Vorstandes der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.
2. An der Aufsichtsratssitzung, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, hat der Vorstand ohne Stimmrecht teilzunehmen.

C) Generalversammlung

§ 27

1. Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung pro voll eingezahltem Geschäftsanteil eine Stimme, zumindest jedoch eine Stimme.
3. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied erfolgen, das mit einer schriftlichen Vollmacht versehen ist. Ein auf diese Weise bevollmächtigtes Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
4. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

Einberufung

§ 28

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Genossenschaft statt.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt entweder durch Anschlag in der Hauptgeschäftsstelle der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG oder durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 34 Abs 4 der Satzung.

Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem Ermessen des einberufenen Organes bleibt es überlassen, die Einladung der Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen.

3. Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 Abs 2 vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen; bei einer allfälligen schriftlichen Einladung genügen faksimilierte Unterschriften.
4. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hievon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
5. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
6. Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs 1 lit. k) der Verbandssatzung fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, seinen Vertretern dort jederzeit das Wort zu erteilen und ihm nach der Versammlung eine Kopie der Niederschrift über deren Verhandlungen und Beschlüsse zu übersenden.

Ordentliche Generalversammlung

§ 29

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Generalversammlung

§ 30

1. Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
2. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter in einer von ihm unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragt. Unterlässt der Vorstand während

einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

§ 31

1. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.
2. Außerdem sind auch die Genossenschafter unter der Voraussetzung des § 30 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Vorsitz

§ 32

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Versammlung jederzeit einem anderen Genossenschafter übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl der Stimmzähler und Protokollbeglaubiger.

Abstimmung

§ 33

1. Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich durch Verwendung von Stimmzetteln, falls nicht der Vorsitzende ausdrücklich eine andere Art der Abstimmung (Handaufheben, Aufstehen etc.) anordnet.
2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt.

Beschlüsse

§ 34

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in derselben mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
2. Über folgende Angelegenheiten
 1. die Abänderung und Ergänzung der Satzung;
 2. den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 3. die Auflösung der Genossenschaft;
 4. die Verschmelzung der Genossenschaft;
 5. die Änderung der Rechtsform;
 6. den Austritt aus dem Verband;
 7. die Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitgliedes an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft);
 8. Veräußerung (Teilveräußerung) der Beteiligung an der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG;
 9. die Erteilung von Weisungen an den Vorstand über die Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Genossenschaft an der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG, sofern in der Hauptversammlung der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG über eine der in Z 1, 2, 3, 4 und 6 angeführten Angelegenheiten oder die Veräußerung oder die Aufgabe eines Betriebes oder Betriebsteiles, Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen oder eine Kapitalmaßnahme (incl. Emission von Partizipationskapital oder Ergänzungskapital) zu entscheiden ist.

kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden.

3. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit). Ergibt die

erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zu Wählenden, die auf sich die beiden höchsten Stimmzahlen vereinigt haben, vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über die in Abs 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter erforderlich.

4. Ist die nach Abs 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.
5. Bei Beschlussfassung über die in Abs 2 Z 3, 4, 5, 6, 7 und (sofern dorthin verwiesen) 9 angeführten Gegenstände ist das in § 2 Abs 2 des GenVG für den Fall der Beschlussfassung über eine Verschmelzung vorgesehene Verfahren unter Einhaltung der Mehrheiten gemäß dem vorstehenden Abs 2 sinngemäß einzuhalten. Dem Verband stehen in diesem Verfahren alle gemäß § 2 Abs 2 GenVG dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu, er hat jedoch bei Erstellung seines Gutachtens neben den Interessen der Genossenschafter und der Gläubiger auch jene des Verbundes zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Verbandes hat eine Besprechung zwischen der Genossenschaft und dem Verband stattzufinden.

§ 35

1. Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll, welches die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten, namentlich die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ferner die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis zu enthalten hat, ist unter dem Datum der Generalversammlung in ein besonderes, mit Seitenzahlen versehenes Buch (Protokollbuch) oder in ein in Lose-Blatt-Form, mit fortlaufenden Nummern und Kontrollunterschriften versehenes Protokoll einzutragen, von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen und mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegexemplaren der Einladung und Tagesordnung, aufzubewahren. Die Protokolle in Lose-Blatt-Form sind fallweise zu binden.
2. Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Genossenschafter und den durch Gesetz hiezu Ermächtigten gestattet.

§ 36

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. Die Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. die Auflösung der Genossenschaft (§ 46);
3. die Beratung und Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes;
4. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. die Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates von ihren Funktionen;
6. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen, sofern dieser unter Berücksichtigung der Verpflichtung dem Verbund der gewerblichen Genossenschaften auf Dauer anzugehören, zulässig ist.

Eigenmittel der Genossenschaft

a) Geschäftsanteile

§ 37

1. Der Geschäftsanteil beträgt EURO 100 und ist beim Eintritt sofort zu bezahlen. Die Beteiligung eines Genossenschafters mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 44 Abs 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 45 Abs 1 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafters. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafters bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen

etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Falle der Zahlungsunfähigkeit sowie im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren des Mitgliedes erleidet.

3. Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist, im geschäftlichen Betrieb nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist, erfolgen.

b) Allgemeine (satzungsmäßige) Rücklage

§ 38

1. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die allgemeine (satzungsmäßige) Rücklage.
2. Diese wird gebildet durch:
 - a) die Eintrittsgelder (Aufgelder, Agios; § 10 Z 2);
 - b) die im Sinne des § 44 Abs 2 verfallenen Dividenden;
 - c) die Geschäftsguthaben der gemäß § 7 Abs 3 ausgeschiedenen Mitglieder;
 - d) die gemäß § 8 Abs 1 verfallenen Geschäftsguthaben.

c) Außerordentliche Rücklagen

§ 39

Die Generalversammlung kann neben der allgemeinen (satzungsmäßigen) Rücklage noch Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

Haftung

§ 40

Jeder Genossenschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder des Konkurses derselben außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der einfachen Höhe derselben.

Rechnungswesen

§ 41

1. Das erste Geschäftsjahr, ein Rumpfwirtschaftsjahr, begann mit der Eintragung der Genossenschaft und endete am nachfolgenden 31.7.2009.
2. Das zweite Geschäftsjahr, das erste volle Wirtschaftsjahr, begann am 1.8.2009 und endete am nachfolgenden 31.7.2010.
3. Das dritte Geschäftsjahr begann am 1.8.2010 und endete am 31.7.2011.
4. Das vierte Geschäftsjahr, ein Rumpfwirtschaftsjahr, begann am 1.8.2011 und endet am 31.12.2011.
5. Danach beginnt jedes Geschäftsjahr am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 42

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen (§ 19).
2. Der schriftlich zu stellende Geschäftsbericht hat den Jahresabschluss zu erläutern, den Vermögensstand und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft darzulegen, die Änderungen im Mitgliederstand bekanntzugeben und einem Vorschlag über die Gewinnverteilung oder Verlustabdeckung zu enthalten.
3. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgebend.
4. Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, den Jahresabschluss auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen.

§ 43

1. Der Jahresabschluss sowie der Geschäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung an dem für den Anschlag von Generalversammlungseinladungen vorgesehenen Ort (§ 28 Abs 2)

oder an einer anderen durch den Vorstand bekanntzumachenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen.

2. Der Bericht des Aufsichtsrates über die Rechnungsprüfung (§ 24) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

Gewinn und Verlust

§ 44

1. Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von außerordentlichen Rücklagen oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließen.
2. Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesellschaft der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht ist, die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zu Gunsten der allgemeinen Rücklage (§ 38 Abs. 2 lit. d).

§ 45

1. Die Deckung von Verlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.
2. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteils nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 46

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
 1. Gemäß § 36 der Satzung durch Beschluss der Generalversammlung;
 2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens;
2. Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 47

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 Abs 2 oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag in der Hauptgeschäftsstelle der Bank für Ärzte und Freie Berufe AG, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen.